

2.3 Gemeinnützigkeit

Die *kfd Mastholte*..... verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die *kfd Mastholte*..... ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der *kfd Mastholte*..... dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der *kfd Mastholte*.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kosten, die Vorstands-/Leitungsteammitgliedern, Mitarbeiterinnen und sonstigen Aktiven bei der Durchführung von satzungsgemäß geplanten und beschlossenen Aktivitäten und Angeboten der *kfd Mastholte* entstehen, werden ihnen gegen Beleg erstattet.
Über eine pauschale Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Mitgliedschaft, Beitrag und Mitgliederzeitschrift

3.1 Mitgliedschaft

Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der *kfd* bejahen.
Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beim Vorstand/Leitungsteam der *kfd* in der Gemeinde erworben.

Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied im Bezirk „Rietberg“, im *kfd*-Diözesanverband Paderborn e.V. und dadurch auch im *kfd*-Bundesverband e.V. .

3.2 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der *kfd Mastholte* gewährleisten muss. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung der *kfd Mastholte*..... unter Berücksichtigung der festgelegten Beitragsanteile für Bezirk, (ggf. Stadtverband), Diözesanverband und Bundesverband beschlossen.

3.3 Mitgliederzeitschrift ist „Frau und Mutter“.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss.

Austritt

Der Austritt muss spätestens bis 30.9. zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand/Leitungsteam erklärt werden.

Ausschluss

Der Vorstand/das Leitungsteam kann eine Frau von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn sie nachweisbar in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstößt. Dieser Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss beim Diözesanleitungsteam Einspruch zu erheben. Dieses wird mit dem Mitglied und dem Vorstand/Leitungsteam den Ausschluss behandeln und eine endgültige Entscheidung treffen.
Darüber hinaus kann der Vorstand/das Leitungsteam eine Frau von der Mitgliedschaft ausschließen, die mehr als zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist.

3.5. Die Mitgliedsdaten werden verwaltet und verwendet unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen des „Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (GKD) der Erzdiözese Paderborn“ in seiner gültigen Fassung. Die Mitgliederdaten stehen entsprechend der Vorgaben der Datennutzungsordnung des Diözesanverbandes den zuständigen Gremien des Verbandes zur Verfügung.

4. Organe der kfd... Mastholte.....

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Das oberste beschließende Organ ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und der Präses.
Eine Vertreterin des Bezirksteams ist beratendes Mitglied und kann ohne Stimmrecht teilnehmen.

Jede(r) stimmberechtigte Anwesende hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Anträgen zu Satzungsänderungen und Beschlüssen zu Zusammenlegung/Fusion ist eine Zustimmung von mindestens dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Ein Beschluss zur Auflösung kann nur mit Zustimmung von mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
Bei allen sonstigen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.1.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Der Termin wird den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher ~~persönlich, schriftlich oder in Textform~~ bekannt gegeben.
durch Einladung über die Presse bzw. Aushang im Schaukasten

4.1.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes/des Leitungsteams;
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen;
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts;
- Festsetzung der Höhe des Beitrags;
- Festlegungen zur Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Treffen der Mitarbeiterinnen;
- Planung und Durchführung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über die damit verbundenen Kosten;
- Kontakt zum Diözesanverband und Bundesverband;
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Gruppen und Gremien in der Gemeinde, Mastholte, im Pastoralverbund ~~Rielberg-904~~ und im Bezirk ...~~Rielberg~~...; *pastoralen Raum Rielberg
- Weitergabe von Informationen an die Mitglieder;
- Beschlussfassung über die Satzung, über Satzungsänderungen und über die Wahlordnung in Anlehnung an die geltende „Mustersatzung für die kfd in der Gemeinde“ und an den geltenden „Vorschlag für eine Wahlordnung für die kfd in der Gemeinde“, die durch die Diözesanversammlung der kfd beschlossen werden;
- Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche Zusammenlegung/Fusion mit anderen kfd-Gemeinschaften entsprechend den Regelungen des Diözesanverbandes gemäß § 6;
- Beschlussfassung über die Auflösung der kfd ^{Mastholte} gemäß § 7.

4.2 Mitarbeiterinnenkonferenz

Die Mitarbeiterinnen, deren Schwerpunkt die Kontaktpflege zu den Mitgliedern ist, bilden die Mitarbeiterinnenkonferenz der kfd ..Mastholte.., die vom Vorstand/dem Leitungsteam oder der zuständigen Mitarbeiterin regelmäßig einberufen wird.

4.3 Vorstand/Leitungsteam

4.3.1 Leitendes Organ ist der Vorstand/das Leitungsteam.

Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder in der Regel an:

- a) mindestens 3 Mitglieder. Die Anzahl legt die Mitgliederversammlung bei der jeweiligen Wahl fest.
- b) die Geistliche Begleiterin und/oder der Präses

In begründeten Ausnahmen kann der Vorstand/das Leitungsteam aus 1-2 Mitgliedern nach a) bestehen, für eine Amtszeit von max. 2 Jahren.

Alternative für die Eintragung als e. V.:

Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Vorsitzende / Sprecherin
- b) die stellvertretende Vorsitzende / Sprecherin
- c) mindestens weitere Vorstands-/Leitungsteammitglieder
- d) der Präses und/oder die geistliche Begleiterin

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand/Leitungsteam ist in der Regel die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Frauen anderer christlicher Konfessionen können ins Leitungsteam gewählt werden. Begründete Ausnahmen kann das Diözesanleitungsteam auf Antrag genehmigen.

4.3.2 Wahl des Vorstandes/Leitungsteams

Die Mitglieder nach 4.3.1 a) können entweder für bestimmte Funktionen oder gemeinsam als Team gewählt werden.

Die Wahl wird schriftlich durchgeführt.

Die Amtszeit beträgt 2-4 Jahre und wird durch die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Wahl festgelegt.

Wiederwahl der Vorstands-/Leitungsteammitglieder nach 4.3.1.a) ist in der Regel höchstens für eine gesamte Amtszeit von 12 Jahren möglich.

Eine Ausnahme kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Scheidet ein gewähltes Vorstands-/Leitungsteammitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand/das Leitungsteam ein *kfd*-Mitglied als beratendes Mitglied zur Mitarbeit im Vorstand/Leitungsteam berufen. In der nachfolgenden Mitgliederversammlung findet dann die Wahl statt.

Falls kein neuer Vorstand/kein neues Leitungsteam gewählt werden kann, werden mindestens zwei *kfd*-Mitglieder durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr kommissarisch mit folgenden Aufgaben beauftragt: Vorbereitung der Wahlen mit Unterstützung durch die Beratungsangebote des *kfd*-Diözesanverbandes, Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Wahl nach spätestens einem Jahr, Führung der Kasse.

Ist absehbar, dass kein neuer Vorstand/kein neues Leitungsteam gewählt werden kann, muss das Bezirksteam und das *kfd*-Diözesanleitungsteam möglichst sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung informiert werden.

Wahlmeldung

Eine Mitteilung über die erfolgte Wahl, über die gewählten Mitglieder des Vorstandes/Leitungsteams und deren Amtszeit erfolgt innerhalb von 4 Wochen an das Bezirksteam und an das *kfd*-Diözesanbüro.

4.3.3 Beratende Vorstands-/Leitungsteammitglieder

Der Vorstand/das Leitungsteam kann für besondere Aufgaben Mitglieder der *kfd* Mastholte..... beratend hinzuziehen.

4.3.4. Aufgaben des Vorstandes/des Leitungsteams

Aufgabe des Vorstandes/des Leitungsteams sind:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- Mitgliederverwaltung;
- Erhebung des Mitgliedsbeitrags und Kassenführung;
- Vertretung der *kfd* bei Treffen der *kfd*-Gemeinschaften im Pastoralverbund Rietberg-Süd.....;
- Vertretung der *kfd* ... Mastholte..... in der Bezirkskonferenz der *kfd*. (pastoralen Raum Rietberg)

4.3.5. Geschäftsführung

Der Vorstand/das Leitungsteam gemäß 4.3.1. vertritt die *kfd* „Mastholte“... gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung.

Rechtsgeschäfte, insbesondere finanzielle Angelegenheiten, die über das allgemeine Alltagsgeschäft hinausgehen, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4.4. Erweiterter Vorstand/erweitertes Leitungsteam

Je eine Vertreterin/Leiterin der bestehenden selbständigen *kfd*-Gruppen gehört dem erweiterten Vorstand/Leitungsteam an, der/das mindestens einmal jährlich vom Vorstand/Leitungsteam einberufen wird, um die Aktivitäten der Gruppen zu koordinieren.

4.5. Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Zu einzelnen Themen, Aufgaben oder Projekten können der Vorstand/das Leitungsteam und die Mitgliederversammlung Ausschüsse/Arbeitsgruppen bilden, in die weitere *kfd*-Mitglieder und evtl. zusätzlich sachkundige Personen berufen werden können.

5. Satzungsänderung

5.1 Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn Vorschläge zur Satzungsänderung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied schriftlich oder in Textform bekannt gegeben worden sind.

Mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Satzungsänderung zustimmen.

6. Zusammenlegung / Fusion mit einer anderen *kfd*

Die Mitgliederversammlung kann eine Zusammenlegung/Fusion mit einer anderen *kfd*-Gemeinschaft beschließen, wenn der Antrag dazu spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied schriftlich bekannt gegeben worden ist.

Sobald die Überlegungen zur Zusammenlegung/Fusion diskutiert werden, sind das *kfd*-Bezirksteam und das *kfd*-Diözesanleitungsteam zu informieren.

Das *kfd*-Diözesanleitungsteam und das *kfd*-Bezirksteam sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über eine Zusammenlegung/Fusion beraten und/oder entscheiden soll, zu informieren und ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Mitglied des Diözesanleitungsteams und/oder des Bezirksteams an der entsprechenden Sitzung mit Rederecht teilzunehmen.

Mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder müssen der Zusammenlegung/Fusion zustimmen.

7. Auflösung

Die Auflösung der *kfd* in der Gemeinde Mastholte kann nur zum Jahresende erfolgen. Ein anstehender Beschluss zur Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden. Der Beschluss muss vor dem 30.9. des laufenden Jahres erfolgen.

Die Abstimmung findet schriftlich und geheim statt. Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten *kfd*-Mitglieder der *kfd* Mastholte,.... angenommen werden.

Sobald die Überlegungen zur Auflösung diskutiert werden, sind das *kfd*-Bezirksteam und das *kfd*-Diözesanleitungsteam zu informieren, um ein Beratungsgespräch zu vereinbaren.

Das kfd-Bezirksteam und das kfd-Diözesanleitungsteam sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über eine Auflösung beraten und/oder entscheiden soll, zu informieren und ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Mitglied des Diözesanleitungsteams und/oder des Bezirksteams an der entsprechenden Sitzung mit Rederecht teilzunehmen.

Mit dem Beschluss der Auflösung verliert die Gruppe das Recht, sich Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) zu nennen.

Die Mitglieder bleiben nach Maßgabe der Satzung des Diözesanverbandes e.V. persönlich Einzelmitglieder des Diözesanverbandes und werden vor dem Beschluss zur Auflösung durch den kfd-Diözesanverband e.V. darüber informiert.

Bei Auflösung der kfd ...Mastholte

oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vermögen der kfd ...Mastholte an den kfd-Diözesanverband Paderborn e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Diözesanverband ist verpflichtet, das Vermögen der kfd Mastholte zunächst für fünf Jahre treuhänderisch aufzubewahren. Die Haftung für Verbindlichkeiten wird nicht übernommen. Sollte sich die kfd ...Mastholte..... innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen wieder auszuhändigen.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.02.2020

nur im Falle, dass eine Abweichung von der Mustersatzung beantragt werden muss:
vorbehaltlich der Genehmigung kfd-Diözesanverbandes Paderborn e.V. .

Gleichzeitig tritt die Satzung vomaußer Kraft.

Die anwesenden 80 Mitglieder haben einstimmig zugestimmt!

Teamleiterin / Vorsitzende: Bethina Elberg
03.02.2020

Präsident: [Signature]

Zusatz: Änderung §4.1.1 Korrektur auf "drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitgl."

26.04.20

§7 Auflösung "stimmberechtigte kfd-Mitglieder"

Bethina Elberg